

GESCHÄFTSVERTEILUNG DES AMTSGERICHTS BAD SCHWALBACH

- I. Richterlicher Dienst (S. 2 bis 7)**
- II. Rechtspflegedienst (S. 8 bis 14)**
- III. Gerichtsvollzieherdienst (S. 15 bis 17)**

Geschäftsverteilung der richterlichen Dienstgeschäfte

für das Kalenderjahr 2024

I. Vorbemerkungen

1. In Familiensachen und Verbundverfahren ist maßgebend für die Zuständigkeit der Nachname der antragstellenden Partei. Trägt eine Partei einen Doppelnamen, so gilt der von beiden Parteien gemeinsam geführte Name. In isolierten Verfahren, die Kinder betreffen, ist maßgebend der Nachname der Kinder, führen die Kinder verschiedene Namen, ist der Name des jüngsten Kindes maßgebend. Sind mehrere Familiensachen anhängig, die denselben Personenkreis betreffen, ist maßgebend für die Zuständigkeit der Nachname bzw. der gemeinsam geführte Name der zuerst antragstellenden Partei.

In Verfahren nach § 168 a Abs. 2 FamFG ist maßgebend der Nachname der Mutter. In Gewaltschutzsachen bei mehreren Antragstellern mit unterschiedlichen Nachnamen ist maßgeblich der Nachname, der sich in der Reihenfolge des Alphabetes vor den anderen Nachnamen befindet.

Namenswechsel in laufenden Verfahren führen nicht zu einer Änderung der Zuständigkeit. Der hiernach zuständigen Abteilung werden auch alle weiteren Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zugewiesen.

In den Fällen einer Adoption kommt es für die Zuständigkeit auf den Nachnamen des jüngsten Anzunehmenden an.

In Verfahren, die übergegangenen Unterhalt betreffen kommt es für die Zuständigkeit auf den Nachnamen des jüngsten ursprünglich Unterhaltsberechtigten an.

2. In Zivilsachen einschließlich der in Zivilsachen anfallenden AR-Sachen und in schiedsrichterlichen Verfahren sowie in selbständigen Beweisverfahren in Zivilsachen ist maßgebend die Endziffer bei fortlaufender Nummerierung.
3. Wird nach Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ein Hauptsacheverfahren mit demselben Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien anhängig, ist der Richter, welcher für das Verfahren der einstweiligen Anordnung zuständig ist, auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig.

4. Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung oder Selbstablehnung einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht Bad Schwalbach werden von dem jeweiligen Zweitvertreter entschieden.

Wird die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters positiv beschieden, ist der Vertreter des abgelehnten Richters für den Rechtsstreit zuständig.

Soweit gegen den Richter, der über Gesuche auf Ablehnung oder Selbstablehnung eines anderen Richters zu entscheiden hat, ein Gesuch auf Ablehnung oder Selbstablehnung vorliegt oder dieser verhindert ist, entscheidet hierüber der dienstjüngste Richter.

Wird auch gegen diesen ein Gesuch auf Ablehnung oder Selbstablehnung gerichtet, entscheidet der jeweils dienstältere Richter. So ist auch bei weiteren Ablehnungs- oder Selbstablehnungsgesuchen zu verfahren. Hiervon ausgenommen sind die bereits von Gesuchen auf Ablehnung oder Selbstablehnung betroffenen Richter und der Vertreter des zunächst abgelehnten Richters, der im Falle eines erfolgreichen Ablehnungsgesuchs oder einer erfolgreichen Selbstablehnung zuständig wäre.

5. Wird ein Verfahren abgetrennt, bleibt das abgetrennte Verfahren in der Zuständigkeit des abtrennenden Dezernenten. Bei Verbindung eines Verfahrens nach § 43 Nr. 1- 4 WEG n. F. mit einem allgemeinen Zivilverfahren ist der Dezernent des Verfahrens nach § 43 Nr. 1- 4 WEG n. F. für die Entscheidung über die Verbindung und die weitere Bearbeitung zuständig.
6. OWi-, Straf-, Jugendstraf-, und Privatklassensachen, die unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des AG zurückverwiesen wurden, werden von dem jeweiligen Vertreter des zuerst entscheidenden Richters übernommen.
7. Ist der ordentliche Dezernent in Strafsachen als Zeuge in der Anklageschrift aufgeführt, so ist der jeweilige Vertreter für die Strafsache zuständig. Entsprechendes gilt für den Vertreter/die Vertreterin.
8. Drittvertreter ist die dienstjüngste Richterin bzw. der dienstjüngste Richter.
9. Alle in der Geschäftsverteilung nicht geregelten Angelegenheiten übernimmt die dienstjüngste Richterin bzw. der dienstjüngste Richter.

II. Bereitschaftsdienst

1. Für Samstage, Sonn- und Feiertage wird ein Bereitschaftsdienst für eilige und unaufschiebbare richterliche Dienstgeschäfte eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft zwischen 10.00 und 12.00 Uhr geleistet. Ein Bedürfnis für eine weitergehende Erreichbarkeit besteht nicht.
2. Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter des Amtsgerichts Bad Schwalbach teil, Richter zur Probe jedoch erst nach Ablauf des ersten Dienstjahres. Die mit mehr als 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden im vollen Umfange berücksichtigt. Das Präsidium beschließt die Verteilung der einzelnen Dienste jeweils vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres.
3. Ist ein Richter an der Wahrnehmung des Dienstes verhindert, so liegt ein Vertretungsfall vor.

Für den Bereitschaftsdienst vertreten sich gegenseitig:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld und Richterin Kraft

Richter am Amtsgericht Astheimer und Richterin am Amtsgericht Bergemann

Richterin am Amtsgericht Galler und Richter am Amtsgericht Witt

Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci wird durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld vertreten.

Im Falle einer Verhinderung des Vertreters bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt: Richter am Amtsgericht Astheimer, Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld sowie sodann nach der alphabetisch aufsteigenden Reihenfolge der weiteren am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richter.

III. Dezernate

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld

1. Alle Strafsachen, einschließlich Jugendstraf-, Privatklegesachen und in das GS Register einzutragende Strafsachen
2. Rechtshilfeangelegenheiten in Straf- und Bußgeldsachen
3. Verfahren nach § 33 HSOG
4. Durchführung der Wahl von Schöffen für Straf- und Jugendgerichte
5. Verwaltungsangelegenheiten

Vertreter: Ziffer 1-4: Richterin Kraft
 Ziffer 5: Richterin am Amtsgericht Bergemann

Zweitvertreter Ziffer 1-4: Richterin am Amtsgericht Galler.
 Ziffer 5: der/die zweit-dienstälteste Richter/Richterin

2. Richter am Amtsgericht Astheimer

1. Familiensachen einschließlich der in Familiensachen anfallenden AR-Sachen und selbständigen Beweisverfahren der Buchstaben A, B, D, E, G, I, J, P, und die bis 14.1.2010 anhängig gewordenen Verfahren des Buchstaben F
2. Güterrichtersachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bergemann
Zweitvertreter: Richterin Kraft

3. Richterin am Amtsgericht Bergemann

Familiensachen einschließlich der in Familiensachen anfallenden AR-Sachen und selbständigen Beweisverfahren der Buchstaben C, F, H, L, M, Q, V, X, Y, Z.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Astheimer
Zweitvertreter: Richterin Kraft

4. Richter am Amtsgericht Witt

1. Zivilsachen einschließlich der in Zivilsachen anfallenden AR-Sachen, schiedsrichterlichen Verfahren und selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 6, 7, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 20, 30, 40, 70, 80
2. Betreuungssachen mit den Endziffern 1 - 5 sowie Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8, außer Verfahren nach § 33 HSOG
3. Nachlasssachen
4. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen
5. Registersachen
6. Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsmanns

Vertreter: Ziffer 1: Richterin am Amtsgericht Galler
 Ziffer 2: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci
 Ziffer 3 bis 6: Richterin am Amtsgericht Galler

Zweitvertreter: Ziffer 1: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci
 Ziffer. 2: Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld
 Ziffer 3.bis 6.: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci

5. Richterin am Amtsgericht Galler

1. Ordnungswidrigkeitssachen
2. Zivilsachen nebst der in Zivilsachen anfallenden AR-Sachen, schiedsrichterlichen Verfahren und selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 5, 8, 00, 10, 50, 60, 90, 03, 13, 23, 33, 43, 53, 09, 19, 29, 99
3. WEG-Verfahren
4. Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
5. Beratungshilfeangelegenheiten

Vertreter: Ziffer 1: Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld
 Ziffer 2 bis 5: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci

Zweitvertreter Ziffer 1: Richterin Kraft
 Ziffer 2 bis 5: Richter am Amtsgericht Witt

Amtsgericht Bad Schwalbach

Geschäftsverteilung nichtrichterlicher Dienst

Teil A Rechtspflegerdienst

ab 27.08.2024

Lieber (Geschäftsleiterin)		
	Durchwahl: -19	Zimmer: 118
	Aufgaben	Vertretung
1.	<p>Geschäftsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">a. Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebs mit sachlicher und personeller Weisungsbefugnis (§ 4 GO)b. Personal- und Dienstangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes (ohne Gerichtsvollzieher) mit Weisungs- und Unterschriftsbefugnisc. Erstellung der Geschäftsverteilungspläne für den nichtrichterlichen Dienstd. Erstellung und Prüfung Statistiken (PÜ; GÜ; Pebbsy etc.)e. Geschäftsprüfungen (kleine Innenrevision) inkl. Übertragungsbefugnisf. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/Controlling; Haushaltsbeauftragteg. Gleitzeitbeauftragte (Genehmigung von Gleittagen, Zeitgutschriften, Guthabenübertragung etc.)h. Fortbildungsbeauftragte nichtrichterl. Diensti. Fundsachenbeauftragtej. Betreuung Modul SAP-CO/ZME	OAR'in Montigny
2.	Ortsgerichte (Personalangelegenheiten insgesamt + Geschäftsprüfungen bzgl. Aarbergen, Hohenstein, Taunusstein)	OAR'in Montigny

Oberamtsrätin Montigny (stellv. Geschäftsleiterin)

Durchwahl: -55

Zimmer: 113

Aufgaben	Vertretung
1. Verwaltungsangelegenheiten bezüglich <ol style="list-style-type: none">Personal- und Dienstangelegenheiten der GerichtsvollzieherGebäudemanagement inkl. Vertretung der Interessen gegenüber dem LBIH/EigentümerNotariatssachen verstorbener oder ausgeschiedener Notare (inkl. Erteilung vollstr. Ausfertigungen, Rechtsnachfolgeklausel etc.)Ortsgerichte (Geschäftsprüfungen bzgl. Bad Schwalbach, Heidenrod, Schlangenbad)	AR`in Lieber
2. Zivilsachen bezüglich Endziffern 6-0	Jl`in Wegner
3. Familiensachen bezüglich Kostenfestsetzung und VKH-Verfahren Buchstaben A-K	JAM Laux
4. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich geregelten Verfahren	AR`in Stark

Amtsrat Braukmeier

Durchwahl: -34

Zimmer: 123

Aufgaben	Vertretung
1. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen betreffend die Gemarkungen <ol style="list-style-type: none">AdolfseckFischbachHeimbachHettenhainLangenseifenLindschiedRamschiedAlgenrothHilgenrothMappersheimMartenrothNauroth	AR`in Siebert bezüglich Endziffern 1-4 JAF Gabel bezüglich Endziffern 5-8 AR`in Göock bezüglich Endziffern 9+0

<ul style="list-style-type: none"> m. Niedermeilingen n. Obermeilingen o. Springen p. Wisper q. Bleidenstadt r. Hambach s. Niederlibbach t. Seitzenhahn u. Orlen v. Watzhahn w. Wehen x. Wingsbach y. Bärstadt z. Georgenborn aa. Hausen vor der Höhe bb. Niederglabach cc. Oberglabach dd. Schlangenbad ee. Wambach 	
2. Prüfungsbeamter für Hypotheken-, Grundschuld-, und Rentenschuldbriefe; gem. RdVfg. vom 18.11.2011 (3851 E – II/5 – 3322/2005)	AR´in Siebert
3. Systemverwalter Solum-Star	JAF Laux

Amtsärztin Siebert	
Durchwahl: -54	Zimmer: 130
Aufgaben	Vertretung
1. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen betreffend die Gemarkungen <ul style="list-style-type: none"> a) Hahn b) Dickschied-Geroldstein c) Egenroth d) Grebenroth e) Huppert f) Kemel g) Langschied h) Laufenselden i) Watzelhain j) Zorn k) Berggrundbuch 	AR Braukmeier bezüglich Endziffern 1-8 AR´in Gabel bezüglich Endziffern 9+0
2. Nachlasssachen Buchstaben B, S-Z laufende Nachlasspflegschaften Buchstaben A, C-F (Eingang bis 27.08.2024)	Jf´in Wegner

	inkl. Teilungs-, Testaments- und Verschollenheitssachen einschließlich der Beurkundungen; Erste Verwahrungsbeamtin	
3.	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren Endziffern 6-0, Publikum L-Z (Nachname Schuldner)	AR`in Stark
4.	Hinterlegungssachen	JAF Gabel

Amtsärztin Stark		
Durchwahl: -13		Zimmer: 114
Aufgaben	Vertretung	
1.	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren Endziffern 1-5, Publikum A-K (Nachname Schuldner)	AR`in Siebert
2.	Zwangsvollstreckungssachen inkl. Verteilungsverfahren Buchstaben A-R	JAF Hahn
3.	Rechtsantragstelle	jeweiliger Bereitschaftsdienst

Amtsärztin Gööck		
Durchwahl: -21		Zimmer: 129
Aufgaben	Vertretung	
1.	Grundbuch- und Landwirtschaftssachen betreffend die Gemarkungen a) Born b) Breithardt c) Hennethal d) Neuhof	AR`in Gabel
2.	Nachlasssachen Buchstaben K-Q inkl. Teilungs-, Testaments- und Verschollenheitssachen einschließlich der Beurkundungen; Erste Verwahrungsbeamtin	AR`in Siebert
3.	Rechtshilfesachen, eingehende und ausgehende Ersuchen nach dem AUG und nach dem UN-Überinnkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.08.1956 sowie vom 02.10.1973, soweit nicht das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig ist ungerade Endziffern	Jl`in Wegner

Justizamtfrau Gabel	
Durchwahl: -24 Zimmer: 126	
Aufgaben	Vertretung
1. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen betreffend die Gemarkungen <ul style="list-style-type: none"> a) Bad Schwalbach b) Daisbach c) Hausen über Aar d) Kettenbach e) Michelbach f) Panrod g) Rückershausen h) Burg-Hohenstein i) Holzhausen j) Steckenroth k) Strinz-Margarethä 	AR Braukmeier Endziffern 1-8 AR'in Siebert Endziffern 9+0
2. Familienrechts- und Betreuungssachen Endziffern 1-4	JAF Hahn
3. Auswertung Solum Liste 10 f. Statistikzwecke	AR'in Gööck

Justizamtfrau Hahn	
Durchwahl: -51 Zimmer: 131	
Aufgaben	Vertretung
1. Familienrechts- und Betreuungssachen Endziffern 5-0	JAF Gabel EZ 6-0 AR'in Lieber EZ 5
2. Zwangsvollstreckungssachen inkl. Verteilungsverfahren Buchstaben S-Z	AR'in Stark

Justizamtman Laux	
Durchwahl: -16 Zimmer: 125	
Aufgaben	Vertretung
1. Familiensachen A-Z ohne Kostenfestsetzung und VKH	Jl'in Wegner
2. Strafsachen, Ordnungswidrigkeitsverfahren ohne Wahlverteidigervergütung	Jl'in Wegner
3. Vorortbetreuer/Systemverwalter	JS Cyffka

Justizinspektorin Wegner

Durchwahl: -50

Zimmer: 128

Aufgaben	Vertretung
1. Familiensachen bezüglich Kostenfestsetzung und VKH Buchstaben L-Z	JAM Laux
2. Nachlasssachen Buchstaben A, C-J, R (bzgl. A, C-F ohne laufende Nachlasspflegschaften Eingang bis 27.08.2024) inkl. Teilungs-, Testaments- und Verschollenheitssachen einschließlich der Beurkundungen; Erste Verwahrungsbeamtin	AR'in Gööck
3. Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren bezüglich Wahlverteidigervergütung	JAM Laux
4. Zivilsachen bezüglich Endziffern 1-5	OAR'in Montigny
5. Beratungshilfesachen	JAF Hahn Zweitvertr. JAM Laux
6. Rechtshilfesachen, eingehende und ausgehende Ersuchen nach dem AUG und nach dem UN-Überinnkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.08.1956 sowie vom 02.10.1973, soweit nicht das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig ist gerade Endziffern	AR'in Gööck

Bestimmung gemäß § 81 Abs. 1 GNotKG

Zuständig für Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 GNotKG sind:

Amtsärztin Siebert bzgl. Amtrrat Braukmeier

Amtrrat Braukmeier bzgl. Amträrztin Siebert

Justizamtfrau Gabel bzgl. Justizamtfrau Hahn

Amtsärztin Lieber bzgl. Justizamtfrau Gabel

Justizamtfrau Gabel bzgl. Amträrztin Lieber

Amtsärztin Stark bzgl. Oberamträrztin Montigny

Oberamträrztin Montigny bzgl. Amträrztin Stark

Justizamtmann Laux bzgl. Justizinspektorin Wegner

Justizinspektorin Wegner bzgl. Justizamtmann Laux

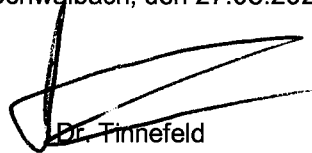
Amtsärztin Gööck bzgl. Justizamtfrau Hahn

Justizamtfrau Hahn bzgl. Amträrztin Gööck

Allgemeine Anmerkungen:

1. Alle Rechtspfleger werden geschäftsübergreifend mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut.
2. Rechtsantragstelle und Prozesskostenhilfe zählen zu den jeweiligen Sachgebieten, soweit keine sonstige Regelung getroffen ist.
3. Nach § 5 der geschäftlichen Behandlung von Grundbuchsachen wird die Zuständigkeit wie folgt geregelt:
Sind durch einen Antrag Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen betroffen, so ist d. Rechtspfleger zuständig, zu dessen Aufgabengebiet die nach der alphabetischen Reihenfolge an vorderster Stelle stehende Grundbuchemarkung gehört.
4. Soweit eine Verteilung nach Buchstaben besteht, handelt es sich jeweils um den ersten Buchstaben des Nachnamens des Betroffenen (Betreuungs- und Aufgebotsachen), Schuldners (Zwangsvollstreckungssachen), Erblassers (Nachlasssachen). Hierbei bleiben Adelstitel sowie Zusätze wie von, de, di, etc. außer Betracht. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namens maßgeblich.
5. Bei Bedarf erfolgt eine besondere Vertretungsregelung durch die Geschäftsleitung.

Bad Schwalbach, den 27.08.2024



Dr. Tinnefeld
Direktor des Amtsgerichts

Amtsgericht Bad Schwalbach

Geschäftsverteilung nichtrichterlicher Dienst

Teil C Gerichtsvollzieherdienst

ab 01.10.2024

Bezirke:

Gerichtsvollzieherbezirk I		Obergerichtsvollzieher Kremer	
1.	Bad Schwalbach	Stadtteile:	Fischbach, Hettenhain, Langenseifen, Lindschied, Ramschied
	Bad Schwalbach	Kernstadt	Adalbert-Stifter-Straße, An Brodelbrunnenplatz, Am Höhberg, Am Kurpark, Am Milchhof, Badweg, Brunnenberg, Brunnenstraße, Eichendorffstraße, Erbsenstraße, Fennebergstraße, Genthstraße, Goetheplatz, Goetheweg, Im Grund, Kirchstraße, Koblenzer Straße, Liebigstraße, Lindenbrunnenweg, Martha-von-Opel-Weg, Merianstraße, Mühlweg, Parkstraße, Pestalozzistraße, Rheinstraße, Rothfeld, Ruhlebenstraße, Schwalbenweg, Webergasse, Wilhelm-Gruber-Weg, Winklerpfad, Zur Busemach
	Hohenstein	Ortsteil:	Breithardt - nur die Backhausstraße
	Taunusstein	Stadtteile:	Orlen, Seitzenhahn, Wehen folgende Strassen: Aarstraße, Alter Orlor Weg, Am Heiligenhaus, Amtsstraße, An den Freiäckern, An der Schmidtsei, Bachstraße, Baumgartenstraße, Beethovenstraße, Bergstraße, Berliner Straße, Bornpfad, Breslauer Straße, Dornbachstraße, Dresdener Straße, Eduard-Wilhelmi-Strasse, Fleckenbornstraße, Hofgutstraße, Im Hängl, Kathrainerstraße, Kleine Dresdener Straße, Königsberger Straße, Lortzingstraße, Mozartstraße, Neuer Weg, Obere Danziger Straße, Schmidtstraße, Schubertstraße, Schumannstraße, Untere Danziger Straße, Walter-Petri-Ring, Wiesenstraße, Wilhelmstraße
	Eltville	Stadt	ab 01.10.2024

2.	Auswärtige Zustellungen für die Bezirke I - III
3.	Wechsel- und Scheckproteste für die Bezirke I - III
	<p>Vertretung:</p> <p>Obergerichtsvollzieherin Müller-Weisenberger: Bad Schwalbach u. Taunusstein: Wehen</p> <p>Obergerichtsvollzieher Blüher: Hohenstein, Taunusstein: Hahn, Orlen, Seizenhahn, Watzhahn, Wingsbach</p>

Gerichtsvollzieherbezirk II		Obergerichtsvollzieherin Müller - Weisenberger	
	Bad Schwalbach	Stadtteile:	Adolfseck, Heimbach
	Bad Schwalbach	Kernstadt	Alle nicht im Gerichtsvollzieherbezirk I + III genannten Straßen
	Heidenrod	Ortsteile:	Algenroth, Dickschied - Geroldstein, Egenroth, Grebenroth, Hilgenroth, Huppert, Kemel, Langschied, Laufenselden, Mappershain, Martenroth, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Springen, Watzelhain, Wisper und Zorn
	Hohenstein	Ortsteil:	Holzhausen - nur die Straßen: Im Grund und die Sternbergerstraße
	Schlangenbad	Ortsteile:	Bärstadt, Hausen vor der Höhe, Georgenborn, Niedergladbach, Schlangenbad, Obergladbach, Wambach
	Taunusstein	Stadtteile:	Hambach, Neuhof, Niederlibbach, Wehen - alle nicht im Gerichtsvollzieherbezirk I genannten Straßen
	<p>Vertretung:</p> <p>Obergerichtsvollzieher Blüher: Heidenrod, Hohenstein und Schlangenbad</p> <p>Obergerichtsvollzieher Kremer: Bad Schwalbach und Taunusstein</p>		

Gerichtsvollzieherbezirk III		Obergerichtsvollzieher Blüher	
	Aarbergen	Ortsteile:	Daisbach, Hausen über Aar, Kettenbach, Michelbach, Panrod, Rückershausen
	Bad Schwalbach	Kernstadt	Adolfstraße und Bahnhofstraße
	Hohenstein	Ortsteile:	Born, Burg - Hohenstein, Breithardt, Hennethal, Holzhausen (ohne die Strassen: Im Grund und die Sternbergerstraße), Steckenroth, Strinz - Margarethä
	Taunusstein	Stadtteil:	Bleidenstadt, Hahn, Watzhahn, Wingsbach
<p>Vertretung:</p> <p>Obergerichtsvollzieher Kremer: Aarbergen, Hohenstein, Taunusstein: Hahn, Watzhahn, Wingsbach</p> <p>Obergerichtsvollzieherin Müller-Weisenberger: Bad Schwalbach, Taunusstein: Bleidenstadt</p>			

Allgemeine Anmerkungen:

1. Für die Erledigung von Zustellungs- und Vollstreckungsaufträgen, die in verschiedenen Gerichtsvollzieherbezirken des Amtsgerichtsbezirkes Bad Schwalbach auszuführen sind, ist der Gerichtsvollzieher ausschließlich zuständig, der für die in dem Auftrag zuerst genannte Anschrift nach der Bezirkseinteilung örtlich zuständig ist. Dieser Gerichtsvollzieher ist daher berechtigt und verpflichtet, auch in den Bezirken anderer Gerichtsvollzieher, nämlich in den Bezirken der für die zweite oder folgende Anschrift zuständigen Gerichtsvollzieher tätig zu werden.
Erteilt ein Auftraggeber gegen denselben Schuldner, jedoch unter einer Anschrift, für die der zunächst in Anspruch genommene Gerichtsvollzieher unzuständig ist, einen weiteren Auftrag, so hat dieser Gerichtsvollzieher den neuen Auftrag an den nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten, sofern das nicht unzulässig erscheint. Rechtsantragstelle und Prozesskostenhilfe zählen zu den jeweiligen Sachgebieten, soweit keine sonstige Regelung getroffen ist.
2. Für die Erledigung von Aufträgen, die ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, ist der nach der Geschäftsverteilung eingeteilte Gerichtsvollzieher zuständig. Im Verhinderungsfall ist sein in der Geschäftsverteilung bestimmter Vertreter in Anspruch zu nehmen. Sind Gerichtsvollzieher und Vertreter nicht zu erreichen, so ist der Gerichtsvollzieher, der am schnellsten zu erreichen ist, für die Erledigung des Eilauftrages zuständig. Ist kein Gerichtsvollzieher erreichbar, so ist dies der Verwaltungsabteilung anzuzeigen
3. Die Gerichtsvollzieher vertreten sich wie unter II. angegeben.
Im Übrigen vertreten sich die Gerichtsvollzieher, beginnend mit dem dienstjüngsten Gerichtsvollzieher/ -in, nach Dienstalter. Bei Bedarf erfolgt eine besondere Vertretungsregelung durch die Geschäftsleitung.

Bad Schwalbach, den 17.09.2024

gez. Dr. Tinnefeld

Direktor des Amtsgerichts